



Schutzverordnung Sitter- und Wattbachlandschaft

Der Grosse Gemeinderat der Stadt St. Gallen erlässt zum Schutz der Sitter- und Wattbachlandschaft folgende Schutzverordnung.

I. Allgemeine Schutzbestimmungen

Schutzgebiet

Art. 1

1 Die Schutzverordnung gilt für das Gebiet der Sitter- und Wattbachlandschaft innerhalb des im Schutzplan bezeichneten Perimeters. Der Schutzplan im Massstab 1:5000 ist integrierender Bestandteil der Schutzverordnung.

2 Es werden die folgenden im Schutzplan bezeichneten Schutzgebiete und Schutzobjekte unterschieden: *

- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete - Kulturland
- Landschaftsschutzgebiete - Wald
- Landschaftsschutzgebiete - Gewässer
- Ufergehölze, Feldgehölze und Hecken
- Naturobjekte
- Kulturobjekte

* *Die Schutzgebiete und Schutzobjekte sind im Inventar (Anhang) beschrieben.*

Zweck

Art. 2

Die Schutzverordnung bezweckt den Schutz und die Erhaltung:

- a) der naturnahen Flussläufe und Ufer von Sitter und Wattbach
- b) der naturkundlich und kulturhistorisch wertvollen Flusslandschaft
- c) der Lebensräume freilebender Tiere und Pflanzen
- d) der markanten Geländeformen und geologischen Aufschlüsse
- e) der Ufergehölze, Feldgehölze und Hecken
- f) der geschichtlich und künstlerisch wertvollen Bauten und Anlagen, insbesondere der Brücken
- g) des naturnahen Erholungsraums



- Vorbehaltenes Recht Art. 3
- 1 Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, bleibt das Recht des Bundes und des Kantons vorbehalten, so namentlich die Vorschriften des Bundes und des Kantons über den Schutz freilebender Tiere und wildwachsender Pflanzen. Die Bestimmungen von Bauordnung und Zonenplan gelten subsidiär.
- Wasserhaushalt Art. 4
- 1 Nachteilige Veränderung des Wasserhaushaltes sowie der Wasserflächen, Wasserläufe und Ufer sollen vermieden werden.
- 2 Vorbehalten bleiben die kantonalen und wasserpolizeilichen Zuständigkeiten. Gewährleistet sind insbesondere
- a) Bauwerke und Bauwerkteile, die Bestandteil von ehehaften oder konzessionierten Wasserrechten sind
 - b) die Erneuerung von Wassernutzungsrechten
 - c) die Erneuerung von Wassernutzungsanlagen an Oberflächengewässern und am Grundwasser.
- 3 Notwendige Gewässerverbauungen sind naturnah auszuführen.
- Forst- und
Landwirtschaft Art. 5
- Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist im Rahmen der Gesetzgebung gewährleistet. Vorbehalten bleiben besondere, einschränkende Bestimmungen dieser Verordnung.
- Jagd und
Fischerei Art. 6
- 1 Jagd und Hege sind gewährleistet. Der Wildbestand soll im Rahmen der Gesetzgebung so reguliert werden, dass das natürliche Aufkommen standortgerechter Holzarten möglich ist.
- 2 Wo nicht besondere, einschränkende Bestimmungen gelten, ist die Fischerei im Rahmen der Gesetzgebung für Berechtigte gewährleistet. Es ist auf eine bestmögliche Schonung der Ufervegetation zu achten.
- Bauten und
Anlagen Art. 7
- 1 Bauten und Anlagen innerhalb des Gebietes der Schutzverordnung sind besonders sorgfältig zu gestalten. Sie haben dem Charakter der Flusslandschaft Rechnung zu tragen.



2 Bauzonen dürfen nur aufgrund von Sonderbauvorschriften überbaut werden; ausgenommen sind Bauvorhaben in bereits weitgehend überbauten Arealen.

Sport, Erholung und
Veranstaltungen

Art. 8

1 Die Ausübung von Sport- und Erholungsarten sowie Veranstaltungen, die mit erheblichen Immissionen verbunden sind, ist nicht zulässig.

2 Der Betrieb der bestehenden Schiessanlagen bleibt gewährleistet. Der Stadtrat kann als Ausnahme die einmal im Jahr stattfindende Openairveranstaltung im Gebiet Tobel bewilligen.

Verkehr

Art. 9

1 Der allgemeine motorisierte Verkehr erfolgt auf den im Schutzplan als "Fahrstrasse" bezeichneten öffentlichen Strassen. Auf den übrigen Strassen und Wegen im Schutzgebiet soll der Motorfahrzeugverkehr im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf das Unumgängliche beschränkt werden. Der Erlass von verkehrspolizeilichen Beschränkungen erfolgt im besonderen Verfahren.

2 Die Zufahrt zu bestehenden Bauten und Anlagen sowie für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist gewährleistet.

3 Die künftige Erschliessung von unüberbauten eingezonten Arealen bleibt vorbehalten. Sie wird in Sonderbauvorschriften (Art. 7 Abs. 2) festgelegt.

Leitungen

Art. 10

Die für die Ver- und Entsorgung erforderlichen Leitungen und anderen Einrichtungen sind unter möglichster Schonung des Landschaftsbildes zu projektieren und zu erstellen.

Ablagerung von
Abfällen

Art. 11

Das Ablagern von Abfällen und das Wegwerfen von Unrat sind verboten.



II. Besondere Schutzgebiete und Schutzobjekte

Naturschutzgebiete

Art. 12

1 Die Naturschutzgebiete sind als Feucht- oder Trockenstandorte sowie als Lebensräume seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten bzw. durch geeignete Massnahmen aufzuwerten oder wiederherzustellen.

2 Nicht gestattet sind alle Vorkehrungen, die den Natur- und Wasserhaushalt oder die Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigen. Insbesondere sind verboten:

- a) Errichtung ober- oder unterirdischer Bauten und Anlagen
- b) Materialablagerungen und -entnahmen, Abgrabungen und Aufschüttungen
- c) Anwendung von Giftstoffen
- d) Düngen und Einleiten von Abwässern
- e) Entwässerungen sowie Eindolen der Wasserläufe
- f) Töten, Verletzen, Fangen oder Stören der freilebenden Tiere aller Art sowie Beschädigen, Zerstören und Wegnehmen ihrer Eier, Larven, Puppen, Nester und Brutstätten
- g) Pflügen, Ausgraben und Zerstören der wildwachsenden Pflanzen aller Art
- h) Reiten und Fahren abseits der Wege
- i) Lagern, Anfachen von Feuer und das Abbrennen der Pflanzendecke
- k) Versäubern und Laufenlassen von Hunden

3 Für die Bewirtschaftung und Pflege ist der Zugang gewährleistet.

4 Die Naturschutzgebiete sind im Sinne der Erhaltung der angestammten Flora und Fauna zu pflegen. Dafür erstellt die Stadt in Verbindung mit den betroffenen Grundeigentümern einen Pflegeplan, der die nötigen Massnahmen enthält und deren Finanzierung regelt.

5 Massnahmen zur Verbesserung der Schutzgebiete mit dem Ziel einer ökologischen Bereicherung sind zulässig, sofern die angestammte Flora und Fauna keinen Schaden nehmen.

6 Vorbehalten bleibt Art. 4 Abs. 2 dieser Verordnung, die Jagd- und Forstgesetzgebung sowie die durch Vertrag zwischen dem Bund und der Politischen Gemeinde St. Gallen geregelte militärische Benützung des Gebietes "Ochsenweid".



Landschaftsschutz-
gebiete - Kulturland

Art. 13

1 Die Landschaftsschutzgebiete im Kulturland sind in ihrem charakteristischen Erscheinungsbild, ihrer natürlichen Eigenart und ihrem Erholungswert zu erhalten.

2 Die landwirtschaftliche Nutzung ist gewährleistet. Hecken, Feldgehölze, Waldränder und angrenzende Naturschutzgebiete sind geschützt.

3 Bauliche Massnahmen an bestehenden Bauten und Anlagen haben auf das Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen.

4 Neue Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Standort, Stellung, Grösse und Gestaltung gut ins Landschaftsbild einzufügen. Die Errichtung störend in Erscheinung tretender Bauten und Anlagen sowie Entwässerungen, Abgrabungen und Aufschüttungen sind nicht zulässig.

Landschaftsschutz-
gebiete - Wald

Art. 14

1 Die Landschaftsschutzgebiete im Wald sind in ihrem charakteristischen Erscheinungsbild und in ihrer natürlichen Eigenart sowie in ihrer Bedeutung als Lebensräume freilebender Tiere und wildwachsender Pflanzen zu erhalten.

2 Die Baumartenzusammensetzung des Waldes soll erhalten bleiben. Durch die Waldpflege sind mehrschichtige Bestände, stufig aufgebaute Waldränder und örtlich wechselnde Lichtverhältnisse zu fördern. Bei Pflegeeingriffen ist auf das Vorhandensein seltener Bodenpflanzen Rücksicht zu nehmen. Das Anlegen von Schlagflächen ist nur zulässig, sowie diese zur Waldverjüngung notwendig sind.

3 Massnahmen, die den Bestand oder die natürliche Weiterentwicklung wertvoller Geländeformen, Rutschgebiete und geologischer Aufschlüsse beeinträchtigen, sind untersagt. Vorbehalten bleiben Massnahmen zur Abwendung von Naturgefahren. Sie sind naturnah auszuführen.

4 Terrainveränderungen, Entwässerungen, Abgrabungen und Aufschüttungen sind untersagt. Vorbehalten bleiben für die forstwirtschaftliche Nutzung unerlässliche Holzabfuhrwege ohne Hartbelag.

Landschaftsschutz-
gebiete - Gewässer

Art. 15

1 Die als Landschaftsschutzgebiete ausgeschiedenen Gewässerabschnitte sind in ihrem Charakteristischen Erscheinungsbild, in ihrer natürlichen Eigenart und Dynamik sowie als Lebensräume freilebender Tiere zu erhalten.



2 Auf wasserbauliche Massnahmen ist soweit als möglich zu verzichten.

3 Terrainveränderungen, Abgrabungen und Aufschüttungen im Flussbett oder an den Ufern sind untersagt.

Ufergehölze, Feldgehölze und Hecken

Art. 16

1 Die im Schutzplan bezeichneten Ufergehölze, Feldgehölze und Hecken sind in ihrem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

2 Die fachgerechte Pflege der Gehölze und Hecken soll unter der Beachtung des Schutzzieles erfolgen. Im Sinne eines Pflegeschnittes sind die Hecken periodisch und abschnittsweise zurückzuschneiden und selektiv auszuholzen.

3 Neupflanzungen sind möglichst vielfältig mit standortgerechten Baum- und Straucharten auszuführen.

Naturobjekte

Art 17

1 Die im Schutzplan als Naturobjekte bezeichnete Bäume und Baumgruppen, kleine Feuchtgebiete sowie die Geotope mit Aufschlüssen und Fossilienfundstellen sind zu erhalten. Natürliche Abgänge bei Bäumen und Baumgruppen sind durch Neupflanzungen gleichwertiger Arten zu ersetzen.

2 Im Umgebungsbereich von Naturobjekten sind Massnahmen, die das Objekt beeinträchtigen, nicht zulässig.

3 Der Stadtrat kann das Inventar der Naturobjekte ändern und ergänzen.

Kulturobjekte

Art. 18

1 Die im Schutzplan als Kulturobjekte bezeichneten Bauten und Anlagen sind zu erhalten. Der Abbruch und bauliche Massnahmen, die schutzwürdige Elemente beeinträchtigen, sind untersagt.

2 Im Umgebungsbereich von Kulturobjekten sind Massnahmen nicht zulässig, die das Objekt beeinträchtigen.

3 Der Stadtrat kann das Inventar der Kulturobjekte ändern und ergänzen.



III. Schlussbestimmungen

| | |
|---------------------|--|
| Vollzug | Art. 19 Der Stadtrat regelt den Vollzug dieser Schutzverordnung |
| Strafbestimmungen | Art. 20 1 Wer gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung verstösst, wird, gestützt auf Art 132 lit. c des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 und Art. 25 der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975, mit Busse oder Haft bestraft. 2 Die Verpflichtung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bleibt vorbehalten. |
| Ausnahmebewilligung | Art. 21 Die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Schutzgegenständen darf nur bewilligt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes öffentliches Bedürfnis nachweisen lässt. Für Lebensräume schutzwürdiger Pflanzen und Tiere ist in der Regel Realersatz zu leisten. |
| Inkrafttreten | Art. 22 Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft. |

St.Gallen, 26. April 1988

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident

Wüst

Der Stadtschreiber

Bergmann

Vom Baudepartement genehmigt am 23. November 1992.



Inventar der Sitter- und Wattbachlandschaft

Abkürzungen:

| | | |
|-----|---|-------------------------|
| LSG | = | Landschaftsschutzgebiet |
| NSG | = | Naturschutzgebiet |
| N | = | Naturobjekt |
| K | = | Kulturobjekt |

Schutzgebiete

Kategorie

1. Sitter- und Wattbachtobel zwischen Haggenstrasse und Kräzerenbrücke

- südlich Kubelbrücke:
NSG
- nördlich Kubelbrücke:
LSG
- naturnahe, teilweise unzugängliche Tobellandschaft mit sehr hoher geologischer und ökologischer Bedeutung
 - lückenloser Aufschluss der Oberen Meeresmolasse in vielen Felsbändern; tief in die Molasse eingeschnittene Täler; viele Einzelaufschlüsse; Fundstellen von Fossilien
 - weitgehend unberührter Gewässerlauf mit Kies- und Sandbänken, Felsbändern und Felstrümmern
 - äusserst reichhaltige Pflanzenwelt; artenreicher Laubmischwald durchsetzt mit Pfeifengras-Föhrenwald, mit trockenen und wechsell-trockenen Standorten und Quellhorizonten
 - vielfältige Tierwelt
 - ehemalige Kieswerkanlage, wertvoll für Höhlenbrüter (Schleiereule, Mauersegler, Schwalben, usw.), Fledermäuse

HEIERLI H.: Geologische Wanderungen in der Schweiz, Thun 1974, S. 290-296, 304, 305.

KNAPP H.P. - BOTANISCHER ZIRKEL ST. GALLEN: Pflanzenaufnahmen 1967, 1971, 1973.

SBN: Inventar der Naturschutzgebiete der Schweiz, 1981: Gebiet von nationaler-kantonalen Bedeutung.

2. Auenwaldrest südlich Kräzerenbrücke

- NSG
- Hartholzaue (Grauerlen, Eschen, Weidengebüsch) nördlich Kieswerk
 - wertvoller Lebensraum für verschiedene Vogelarten



3. Sitterschlaufe bei Tobel mit angrenzendem, naturnahem Uferwald und kleinen Feuchtwiesen am Hang Bruggen

Bruggen: NSG

übriges Gebiet: LSG

- sehr naturnah erhaltener Flussabschnitt mit Prall- und Gleithang; reicher Wechsel verschiedenartiger Standorte im Flussbett und am Ufer; reicher Wechsel von Tief- und Flachwasserzonen und Kolken; Quellaustritte am Hang Bruggen
- ausgeprägte Nagelfluhrippen und -bänke; Sandsteinschwellen; breite Kies- und Sandbänke; besonders viele Findlinge; besonders wertvoller Aufschluss am Prallhang Tobel: Rutschgebiet unterhalb Auweg
- sehr gut ausgebildete Uferbestockungen; Weichholzausensaum mit Weiden; naturnaher, vielschichtiger Laubmischwald; naturnahe Waldränder
- Hochstaudenrieder und Schachtelhalmquellfluren am Hang Bruggen
- wertvoller Lebensraum für viele Vögel, insbesondere Wasservögel und Insekten
- bäuerliche Kulturlandschaft in der Sitterschlaufe und an den Hängen; einige alte Einzelhöfe (siehe Kulturobjekte) mit Obstgärten und Hofbäumen

4. Magerstandorte und Brachflächen beim alten Scheibenstand Tobel

NSG

- Lehmblossen und Rutschgebiet, Sandstein- und Nagelfluhaufschlüsse
- wechsellrockene Brachflächen mit Binsenfluren und Ansätzen von Halbtrockenrasen
- sehr artenreiche Schmetterlings- und Heuschreckenfauna
- idealer Standort für Amphibien, dazu neue Tümpel ausheben

5. Bewaldeter Prallhang zwischen Tobel und Grafenau

LSG

- quellreiches Rutschgebiet durchsetzt mit Felstrümmern und -blöcken
- naturnahe Ufer
- artenreicher extensiv genutzter Laubmischwald mit grossem Ulmenanteil und ausgeprägter Strauch- und Krautschicht
- Lebensraum vieler Vogel- und Kleintierarten

SBN: Inventar der Naturschutzgebiete der Schweiz, 1981: Gebiet von lokaler-kommunaler Bedeutung.



6. Bewaldeter Prallhang zwischen Grafenau und Burentobel

LSG

- quellreiches Rutschgebiet durchsetzt mit Felstrümmern und -blöcken, grosse Rutschrichter
- sehr schöner Prallhang und naturnahes Nordufer
- artenreicher, stufig aufgebauter Laubmischwald
- Lebensraum vieler Vogel- und Kleintierarten

SBN: Inventar der Naturschutzgebiete der Schweiz, 1981: Gebiet von lokaler-kommunaler Bedeutung.

7. Halbinsel Grafenau mit Auenwald

Ufer, Auenwald und Magerwiese: NSG

Hang und übrige Halbinsel: LSG

- Kiesbänke und Sandsteinschwellen in der Sitter; Pioniervegetation auf offenen Flächen, Kriechrasen
- sehr wertvoller Auenwaldrest mit Weichholzaue, Purpurweide und Grauerle; Hartholzaue mit Esche, Ulme und Bergahorn
- anschliessend vielfältige Magerwiese im Bereich der ehemaligen Strasse
- bäuerliches Kulturland, reich an Einzelgehölzen; naturnahe Waldränder am Hang
- idealer Lebensraum vieler Vogel- und Insektenarten

8. Tümpelgruppe oberhalb Burentobel

NSG

- Gruppe kleiner Feuchtgebiete
- Hecken- und Gehölzpflanzungen
- Magerwiesen
- wertvolles Biotop im Aufbau!

9a. Ochsenweid - Schiessplatz

TEIL Stadt St. Gallen

NSG

- Hang mit verschiedenen Feuchtgebieten und Magerwiesen, sehr vielseitig und kleingliedrig
- reich an Kleinstgewässern und Wasseraustritten
- Pfeifengras-Kleinseggenrieder, Binsen-Schachtelhalmfluren, Magerwiesen mit Sumpfwurz, Glockenblumen, usw.
- Hochstaudenrieder leicht verbuschend
- sehr wertvoller Lebensraum für Amphibien und Vögel

KNAPP H.P. - BOTANISCHER ZIRKEL ST. GALLEN: Pflanzenaufnahme 1967. INVENTAR HBA, Objekt 1.84/1., 1984.

SBN: Inventar der Naturschutzgebiete der Schweiz, 1981: Gaiserwald - Gebiet von regionaler Bedeutung.



10. Feuchtgebiet und naturnaher Wald westlich Ebnet

- NSG
- LSG
- stark verbuschtes Feuchtgebiet mit kleinem Hangried und ehemaligen, heute im Wald gelegenen Riedwiesen
 - reich an feuchten Senken, Tümpeln und kleinen Bachläufen, Prallhang der Sitter
 - Hochstauden- und Schachtelhalmfluren, Relikte von Sonnentau und Orchideenarten, naturnaher Bacheschenwald
 - Lebensraum Amphibien und vieler Vögel

SBN: Inventar der Naturschutzgebiete der Schweiz, 1981: Gebiet von lokalkommunaler Bedeutung

11. Kulturlandschaft Joosrüti-Büel

- LSG
- grosse, durch zwei naturnahe Bachläufe gegliederte, zur Sitter abfallende Rodungsinseln
 - reich an Uferbestockungen und Hecken, teilweise auf den Stock geschnitten
 - bäuerliche Kulturlandschaft mit einigen alten Bauernhöfen (siehe Kulturobjekte) und sehr schönen alten Obstbaumbeständen (siehe Naturobjekte)

12. Trockenstandort nördlich Tunneleingang der Autobahn im Hätterenwald

- NSG
- Felsbänder, teilweise überhängend
 - darunter Trockenstandort mit Eiben und Föhren
 - grosser Bestand Glockenblumen

13. Romonten-Joosrüti-Föhrenreliktwald

- LSG
- markante Rippe der Oberen Süsswassermolasse
 - Föhrenreliktwald, ausserordentlich grosse Eiben
 - am Fuss der Molasserippe kleine Feuchtgebiete; Lebensraum von Erdkröte und Bergmolch



14. Wattbachtobel (In der Höll) zwischen Teufener Strasse und Haggenstrasse

LSG

- natürliche, wenig berührte Tobellandschaft
- vielgestaltiges, einzigartiges Erosionsrelief aus der jüngsten geologischen Vergangenheit (Eiszeiten) mit weiterhin noch aktiver Erosion; charakteristisches, asymmetrisches Tal mit markantem, klusartigem Durchbruch des Wattbachs im mittleren Abschnitt; jüngste Felsstürze, Rutschungen und Sackungen
- viele Felswände, die geologische Molasseaufschlüsse mit Fossilien bieten
- naturnahe Steilhangwälder mit verschiedenen Pflanzengesellschaften (Buchen-, Eiben-, Reliktföhren-, Bacheschenwald, usw.) auf Terrassen, Sporen in Mulden und an Felshängen, Vorkommen seltener Pflanzenarten

SBN: Inventar der Naturschutzgebiete der Schweiz, 1981: Gebiet von lokalkommunaler Bedeutung.

KELLER O.: Zur Glazialmorphologie der Region St. Gallen: Die Eiszeitliche Ausgestaltung der Landschaft, Jahrbuch der St. Gallischen Naturwissenschaftlichen Gesellschaft, Bd. 81, 1981, S. 25.



N Naturobjekte

Geologische / geomorphologische Objekte

- 1 fast lückenloser Aufschluss der Schichten der Oberen Meeresmolasse und Oberen Süsswassermolasse, reich an Fossilienfundstellen, oberhalb und unterhalb Kubelstrasse, nationale Bedeutung
H. HEIERLI: Geologische Wanderungen in der Schweiz, Thun 1974, S. 304/305

- 2 einmalige Fundstelle Kleinsäugerfauna der Oberen Süsswassermolasse im Gebiet Chatzenstrebel, internationale Bedeutung
S. BERLI: Vorschlag für eine geologische Schutzzonierung, St. Gallen 1985.

Kleine Feuchtgebiete

- 3 Mühleweiher Chräzeren
- 4 Amphibientümpel im Wald unterhalb der Autobahnbrücke Sömmersliwald
- 5 Amphibientümpel im Wald östlich Schiltacker
- 6 Amphibientümpel östlich ARA Hätteren
 - neben Amphibien auch Libellen
 - viele Wasserpflanzen wie Fieberklee, Krebschere, schwimmendes Laichkraut
- 7 Zwei feuchte Senken im Wald und am Ufer Sitterstrandweg Joosrüti

Bäume

- 8 Zwei markante Baumgruppen Wiesenmühlenberge (Eichen, Buche, Fichte, Birke)
- 9 Linde bei Haus Nr. 16, Tobel
- 10 grosse Rotbuche am Auweg
- 11 Esche und Bergahorn oberhalb Auweg/Au
- 12 Rotbuchengruppe Bleiche/Rechen
- 13 Eiche Burentobel
- 14 Linde Moosmühlenstrasse
- 15 Blutbuche im Garten Moosmühlenstr. 20
- 16 Zwei Linden und Kastanie beim Restaurant Schiltacker
- 17 alter Obstbaumbestand/Hochstämme Joosrüti Parzelle um Nr. 22



K Kulturobjekte

Brücken und Stege

- 1 Wattbachbrücke, gedeckte Holzkonstruktion aus dem 17./18. Jahrhundert
- 2 Haggenbrücke, Eisenfachwerk, 1938
- 3 Kubelbrücke/Höslibrogg, gedeckte Holzkonstruktion, vor 1850
- 4 BT-Brücke, Eisenfachwerk mit gemauerten Anschlussviadukten, 1910
- 5 SBB-Brücke, Eisenbeton-Steinviadukt, 1925/1926
- 6 Kräzerenbrücke, Sandsteinkonstruktion, 1807/1811
- 7 Fürstenlandbrücke, Spannbetonkonstruktion, 1937/1940
- 8 Rechensteg, Stahlhängekonstruktion, 1882
- 9 Spiseggbrücke, gedeckte Holzkonstruktion, 1779

Gebäude

- 11 Altes Zollhaus, herrschaftlicher Barockbau, Assek. Nr. 1522; vermutlich 17. Jahrhundert
- 12 Altes Zollhäuschen, klassizistischer Kleinbau, Assek. Nr. 1520; 1811
- 13 Elektrizitätswerk Kubel, Turbinenhaus, alte Schaltanlage, Verteilerturm usw. Assek. Nrn. 1512, 1513, 1515, 1935; 1899 bis 1915
- 14 Bauernhaus Tobel Nr. 12
- 15 Bauernhaus Tobel Nr. 16
- 16 Bauernhaus Grafenau Nr. 2
- 17 Villa Mossmühlenstrasse 29 (Fabrikantenvilla)
- 18 Bauernhaus Joosrütistrasse 24
- 19 Bauernhaus Joosrütistrasse 26

